

Satzung Bürger für Bürger Lastrup e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürger für Bürger Lastrup“.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Lastrup.

Der Verein ist selbst tätig und arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist von den politischen Gremien und der Verwaltung der Gemeinde Lastrup losgelöst in seiner Tätigkeit.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Jugendhilfe
- der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Unterhaltung des Jugendtreffs
- Durchführung allgemein- und berufsbildender Veranstaltungen
- finanzielle Unterstützung körperlich, geistig und seelisch oder finanziell hilfsbedürftiger Personen

Die Förderung nach § 2 beschränkt sich auf das Gebiet der Gemeinde Lastrup.

Die Finanzierung der Satzungszwecke erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Der Verein darf Spenden annehmen, verwalten und satzungsgemäß weitergeben.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige, natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme

entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden. Er wird sofort wirksam. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig (z. B. grober Verstoß gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit des Jahresbeitrages). Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstands. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand erarbeitet und bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.

Der Vorstand besteht aus

- a) Vorsitzende(r)
- b) Stellvertreter(in)
- c) Kassenwart(in)
- d) Schriftführer(in)
- e) bis zu drei Beisitzer(innen)

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder a), c) und e) werden jeweils in geraden Jahren gewählt, die übrigen Mitglieder in ungeraden Jahren. Die erstmalige Wahl der Vorstandsmitglieder b) und d) erfolgt für 3 Jahre.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Sämtliche Wahlen erfolgen per Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Vereinsmitglied die geheime Wahl fordert.

Bei Beschlussfassungen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung neue Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einladungen erfolgen schriftlich an alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand.

Die Einladungen sind mindestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung abzusenden.

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung getroffen.

Vor der jährlichen Mitgliederversammlung hat eine Kassenprüfung von mindestens zwei Kassenprüfern(innen) zu erfolgen. Die Kassenprüfer(innen) werden auf der Mitgliederversammlung gewählt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und mindestens 50 % der Vereinsmitglieder dieses schriftlich bei dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lastrup, die dieses unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Lastrup, 31.03.2014